



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin, Az: 09/110 St

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
Abteilung 8 - Landesaufnahmeeinrichtung-Ausländer-Spätaussiedler, Zentrale Buß-
geldstelle, Lotterie- u. Glücksspielrecht
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 81a23-0224316

- Antragsgegner -

wegen Passverfügung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - durch die Richterin Dr. Röcker
als Einzelrichterin

am 13. August 2012

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 08.08.2012 gegen Ziff. 1 und 2 des
Bescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 01.08.2012 wird ange-
ordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsan-
walt Rolf Stahmann bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

GRÜNDE

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den auf § 15 AsylVfG gestützten Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 01.08.2012, mit dem die begleitete, persönliche Vorsprache des Antragstellers bei einem Vertreter der Republik Sierra Leone am 15.08.2012 in Dortmund unter Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet wurde, ist gemäß § 80 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 AsylVfG, § 12 Satz 1 LVwVG statthaft und auch sonst zulässig.

Der Antrag ist auch begründet; denn an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen ernstliche Zweifel, sodass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts überwiegt.

Ob die Anordnung ihre Rechtsgrundlage tatsächlich in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG, wonach der Ausländer verpflichtet ist, seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen sowie im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, hat oder auf §§ 48 Abs. 3 Satz 1, 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zu stützen wäre, kann dahingestellt bleiben. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 31.03.1992 - 9 C 155.90 -, NVwZ 1993, 276) sind Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz alle gerichtlichen Streitigkeiten, die ihre rechtliche Grundlage im Asylverfahrensgesetz haben; ob dies der Fall ist, richtet sich bei der Anfechtung eines den Ausländer belastenden Verwaltungsakts allein danach, auf welche Rechtsvorschrift die Behörde ihre Maßnahmen tatsächlich gestützt hat (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.01.2007 - 6 E 11489/06 -, AuAS 2007, 43).

Die Voraussetzungen für die Anordnung des persönlichen Erscheinens in Ziff. 1 des Bescheids liegen aller Voraussicht nach nicht vor. Es sind keine greifbaren, nachvollziehbaren und damit hinreichende Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller aus Sierra Leone stammen könnte (zu diesem Erfordernis vgl. GK-AsylVfG, Februar 2010, § 15 Rn. 35 m.w.N.). Zwar ist eine letzte Gewissheit über den Her-

kunftsstaat nicht erforderlich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2010 - OVG 3 S 70.10 - [juris] und OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.11.2009 - 4 MB 111/09 - [juris] jeweils zu § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG), doch erweist sich eine Herkunft des Antragstellers aus Sierra Leone bei summarischer Prüfung als bloße Spekulation. Die Verfügung ist voraussichtlich nicht geeignet und erforderlich, um ein Identitätspapier zu erhalten, das eine Rückführung des Antragstellers in seinen Heimatstaat oder einen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, ermöglicht (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 04.02.2004 - A 8 K 10711/03 - [juris]). Der Antragsgegner stützt seine Anordnung auf eine im Rahmen einer Anhörung des Antragstellers von einem Vertreter der Botschaft der Republik Nigeria geäußerte Vermutung, der Antragsteller könne aus Sierra Leone stammen. Das Ergebnisprotokoll der Anhörung vom 10.04.2012 erweist sich diesbezüglich jedoch als gänzlich substanzlos. Der knappe handschriftliche Vermerk des Vertreters der Republik Nigeria befasst sich nur damit, dass der Antragsteller wahrscheinlich nicht aus Nigeria stammt und selbst behauptet, aus Liberia zu kommen. Auf eine Herkunft aus Sierra Leone bezieht er sich nicht. Einzig im Ergebnisprotokoll der Bundespolizei ist Sierra Leone als mögliches Herkunftsland angegeben. Worauf sich diese Einschätzung der Bundespolizei stützt, ist anhand der Behördenakte nicht nachvollziehbar. Angesichts dessen und des nach wie vor einzigen Sprachanalysegutachtens eines Sprachgutachters des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.09.2004, das den Antragsteller eindeutig als Liberianer ausweist, liegen keine greifbaren und nachvollziehbaren Anhaltspunkte für eine Herkunft des Antragstellers aus Sierra Leone vor.

Da sich die Anordnung des persönlichen Erscheinens bei summarischer Prüfung als rechtswidrig darstellt, hat gleiches für die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Ziff. 2 des Bescheids zu gelten.

Damit kann dahinstehen, ob die in Ziff. 1 des Bescheids vom 01.08.2012 getroffene Mitteilung, der Antragsteller werde am 15.08.2012 ab 05.30 Uhr von Polizeibeamten abgeholt und zur Botschaft begleitet, im Hinblick auf den daraus resultierenden Verhaltensdruck, der vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen nahe kommen könnte, eine freiheitsbeschränkende eigenständige Belastung darstellt, die einer eigenen Ermächtigungsgrundlage bedürfte.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist stattzugeben. Die Voraussetzungen nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 - 127 ZPO liegen vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Röcker